Beilage 342/1993 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Landesbeamtengesetz, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz und das O.ö. Bezügegesetz geändert werden (O.ö. Pensionsreform-Gesetz 1993)

/Landtagsdirektion: L-270/2-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes

1. Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 angekündigte Pensionsreform, die auch den Bereich des öffentlichen Dienstes umfassen soll.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen den Regierungsparteien über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ist dazu festgehalten, daß jede künftige Änderung im Altersversorgungsrecht eine weitere Auseinanderentwicklung zwischen den unterschiedlichen Systemen ausschließen muß und alle Änderungen daher in gleicher Weise für alle Alterssicherungssysteme gelten sollen.

Am 22. April 1993 hat der Nationalrat die "erste Etappe" dieser Pensionsreform abgeschlossen, indem er das Pensionsreform-Gesetz

1993, BGBl.Nr. 334 (Novellen zum Pensionsgesetz 1965, zum Gehaltsgesetz 1956 und zu zahlreichen dienstrechtlichen Nebengesetzen) sowie das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 335 (insbesondere 51. Novelle zum ASVG, 22. Novelle zum B-KUVG) beschlossen hat. Dieses Reformwerk soll inhaltlich unverändert, jedoch legistisch angepaßt in das O.ö. Landesrecht übernommen werden.

Auch auf Verlangen der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sieht das Pensionsreform-Gesetz 1993 des Bundes im Art. XV eine Verfassungsbestimmung vor, die die Länder zu einer gleichartigen Vorgangsweise wie der Bund in den Fragen des Pensionssicherungsbeitrages und der Hinterbliebenenversorgung verhält.

2. Von den Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden folgende Reformen in das System des Beamtenpensionsrechtes übernommen:

a) **Pensionsbeitrag** (ab 1. Jänner 1994)

Der Pensionsbeitrag der Beamten soll auf die Höhe des Dienstnehmerbeitrages der Arbeiter und Angestellten in der gesetzlichen Pensionsversicherung angehoben werden. Damit wird dem Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien entsprochen, nicht mehr begründbare Unterschiede zwischen den Systemen der Altersversorgung auszugleichen.

b) **Pensionssicherungsbeitrag** (ab 1. Jänner 1994)

Gegenstand der diesbezüglichen Bestimmungen ist die konkrete Umsetzung des in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 im Kapitel "Strukturreform der Pensionsversicherung" angekündigten Vorhabens für den Bereich des Pensionsrechtes des öffentlichen Dienstes: "Als Vorgriff auf diese Strukturreform werden in Hinkunft die laufenden Pensionserhöhungen für die verschiedenen Systeme im Gleichklang erfolgen."

Diesem Vorhaben entspricht auch die, in der Regierungsvorlage zur 51. ASVG-Novelle enthaltene Bedingung für das Inkrafttreten des neuen Anpassungssystems: "... mit 1. Juli 1993, sofern zu diesem Zeitpunkt für die Ruhe(Versorgungs)bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Regelungen in Kraft stehen, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung (Nettoanpassung - §§ 108 bis 1081) zumindest gleichwertig sind, ...".

Das neue System der Anpassung in der gesetzlichen Sozialversicherung soll sicherstellen, daß sich das Pro-Kopf-Einkommen der Personen, die eine Eigenpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung beziehen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge im Gleichklang mit dem sozialversicherungspflichtigen Pro-Kopf-Einkommen der Versicherten, die nach dem ASVG pensionsversichert sind, nach Abzug der Sozialausgaben entwickelt.

Die Gleichwertigkeit der Pensionserhöhungen mit der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung soll durch Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages hergestellt werden. Der Pensionssicherungsbeitrag soll allfällige unterschiedliche Anpassungen der Pensionsleistungen beider Systeme ausgleichen.

Dazu wird der Landesregierung die Rechtspflicht aufgetragen, die angestrebte Gleichwertigkeit zwischen der Anpassung der Pensionen im Landesdienst an das System der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung herzustellen. Gleichwertigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, daß in zwei verschiedenen Systemen der Alterssicherung, nämlich der gesetzlichen Pensionsversicherung auf der einen Seite und dem Pensionsrecht der Beamten auf der anderen Seite, bezüglich der Pensionsanpassung im Ergebnis Gleiches erreicht werden soll.
Als Ergebnis wird angestrebt, daß die finanziellen Auswirkungen des Systems der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung und die allgemeinen Erhöhungen

der Beamtenpensionen zusammen mit einem allenfalls festzusetzenden Pensionssicherungsbeitrag für beide Pensionistengruppen gleich sind.

Die Höhe der Pensionssicherungsbeitrages ist daher aufgrund folgender Kriterien zu ermitteln, die der Beirat für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme bei der Erstellung seines Gutachtens heranzuziehen hat:

- Dem jeweiligen Unterschied zwischen der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Erhöhung der Beamtenpensionen aufgrund allgemeiner Bezugserhöhungen,

- den Veränderungen des Pensionsbeitrages der Beamten des Dienststandes und

- den Erhöhungen der Beamtenpensionen, die niedriger sind als der Prozentsatz der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat dazu anläßlich seiner Beschlußfassung am 15. April 1993 einvernehmlich folgendes festgestellt:

"Bei Bedarf (Gehaltsabschluß, Festsetzung des Anpassungsfaktors) ist aufgrund der Kriterien des § 13a Abs. 3 Z. 1 bis 3 PG 1965 die Höhe eines Pensionssicherungsbeitrages zu ermitteln und in einem positiven (Fall A) oder negativen (Fall B) Prozentsatz oder im Ausmaß von Null Prozent (Fall C) festzulegen.

Wurde schon für den vorangegangenen Zeitraum ein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt, so ist im Fall A der neue Prozentsatz zum Prozentsatz des bereits festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages hinzuzuzählen, im Fall B der neue Prozentsatz vom bisherigen abzuziehen; im Fall C bleibt der bisherige Prozentsatz unverändert. Der

Pensionssicherungsbeitrag kann jedoch auch dann nicht das Ausmaß von Null Prozent unterschreiten, wenn der abzuziehende Prozentsatz größer ist als der bisherige (Fall B). Dies wirkt sich jedenfalls reduzierend auf die Höhe zukünftiger Pensionssicherungsbeiträge aus.

Der für einen bestimmten Zeitraum festgesetzte Pensionssicherungsbeitrag, also die Summe aus dem Prozentsatz des bisher festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages und dem für den laufenden Zeitraum ermittelten Prozentsatz, gilt für alle - also sowohl für Alt- als auch für Neupensionisten - in gleicher Höhe. Es gibt somit jeweils nur einen einheitlichen Pensionssicherungsbeitrag."

c) Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip (ab 1. Jänner 1995)

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 wird in der gesetzlichen Pensionsversicherung ein neues Modell der Hinterbliebenenversorgung in das Dauerrecht eingeführt. Demnach soll die Hinterbliebenenpension nach dem Lebensstandardprinzip gestaltet werden und zwischen 40 und 60 % der Pension des/der Verstorbenen betragen. Die genaue Höhe richtet sich nach

- dem Gesamteinkommen des Hinterbliebenen,
- dem vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und
- dem Einkommensunterschied der Ehepartner.

Formel für die konkrete Berechnung ist:

$$X = 76 - \frac{24 \times BMG(H)}{BMG(V)}$$

X = Prozentsatz der Hinterbliebenenpension
BMG(H) = Bemessungsgrundlage des/der Hinterbliebenen
BMG(V) = Bemessungsgrundlage des/der Verstorbenen

Das heißt, bei gleicher Bemessungsgrundlage ergibt sich ein Prozentsatz von 52 %. Beträgt der Einkommensunterschied der Ehepartner mehr als 50 %, bekommt der Hinterbliebene mit der niedrigeren Bemessungsgrundlage höchstens 60 %, der mit der höheren Bemessungsgrundlage mindestens 40 % als Hinterbliebenenpension.

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien ist zu diesem Problem folgendes festgelegt: "Das System der Hinterbliebenenversorgung soll den tatsächlich eingetretenen Änderungen der Unterhaltssituation folgen. Dabei sind im Hinblick auf das volle Wirksamwerden der Witwerpension Anrechnungsbestimmungen bei Doppel- und Mehrfachpensionen einzuführen. Die Anrechnung sollte auf den partnerschaftlichen Verbrauch des Familieneinkommens und dessen einheitlicher Fixkostenbelastung ausgerichtet werden.".

Da die gesellschaftlichen Veränderungen, die diesem Reformvorhaben zu Grunde liegen, auch für den öffentlichen Dienst wirksam sind, wird dieses neue und umfassende Modell der Hinterbliebenenversorgung mit den notwendigen Modifizierungen in das System der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes übernommen. Leitendes Motiv dafür ist, daß es keinen begründbaren Unterschied dafür gibt, Hinterbliebene anders zu behandeln, wenn der Verstorbene in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden ist.

Darüber hinaus enthält der Entwurf einige notwendige gewordene Zitierungsanpassungen, Anpassungen aus systematischen Gründen und Klarstellungen gegenwärtiger Regelungen.

3. **Abschnitt** I des vorliegenden Landesgesetzes enthält die Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes.

Durch Art. I werden Änderungen des Pensionsgesetzes 1965 übernommen, die auf die Bundesgesetze BGBl.Nr. 447/1990, 466/1991, 314/1992, 315/1992, 256/1993 und 334/1993 zurückgehen.
Weiters enthält Art. I Änderungen des Abschnittes VI des Pensionsgesetzes 1965 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden

Fassung; sie stehen mit der im § 13 Abs. 3 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956 aufgenommenen Regelung in Verbindung, nach der der Bezugsanspruch des Beamten entfällt, wenn der Beamte abgängig wird oder wenn ihm die Freiheit entzogen wird (Abschnitt I Z. 13 der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz).

Abschnitt II enthält die Änderung des Landesbeamtengesetzes.

Durch Änderung des Gehaltsgesetzes 1965 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung soll der Pensionsbeitrag angehoben werden.

Abschnitt III enthält die Änderung des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes:

Die Änderungen gehen auf die Bundesgesetze BGBl.Nr. 277/1991, BGBl.Nr 466/1991 und BGBl.Nr. 334/1993 zurück.
Weitere Änderungen des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes sind auf landesgesetzliche Neuerungen zurückzuführen.
Z. 1 und 7 korrespondieren mit der Einführung der Dienstvergütung als neue Nebengebühr (Abschnitt I Z. 22 der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz). Z. 3 ändert die Art der regelmäßigen Mitteilung der Summe der Nebengebührenwerte; die Regelung entspricht § 2 Abs. 3 erster und zweiter Satz des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1987 in der Fassung des Art. I Z. 1 des Salzburger Landesgesetzes, Salzburger LGBl.Nr. 65/1991.

Soweit die Bestimmungen denen des Bundesrechts entsprechen, wird generell auf die dazu ergangenen Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Abschnitt IV enthält die Änderung des O.ö. Bezügegesetzes.

Das O.ö. Bezügegesetz soll an die durch das Pensionsreform-Gesetz 1993 des Bundes erfolgten Änderungen des Bezügegesetzes des Bundes angepaßt werden.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Landeskompetenz zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 21 B-VG sowie auf Art. XV (Verfassungsbestimmung) des Pensionsreform-Gesetzes 1993, BGBl.Nr. 334.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Reformmaßnahmen werden durch die Erhöhung des Pensionsbeitrages zu Mehreinnahmen des Landes führen.

Eine genaue Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist schwierig, weil sie auf Grund der demographischen Struktur der Beamtenschaft in einer relativ langen Zeitreihe betrachtet werden müssen und sich das Ausmaß der Auswirkungen in verschiedenen Kalenderjahren verschieden hoch darstellt. Ein Kostenvergleich zum Vorjahr wäre daher weder aussagekräftig noch durchführbar.

IV. EG-Konformität:

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen derzeit nicht berührt. Es ist aber nicht auszuschließen, daß im Zusammenhang mit dem EWR wegen der Freizügigkeit der Dienstnehmer auch im öffentlichen Dienst Richtlinien betreffend Überweisungsbeträge und dgl. ausgearbeitet werden.

B. Besonderer Teil:

Zu Abschnitt I (Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes):

Zu Abschnitt I Art. I Z. 1 (§ 6 Abs. 2 zweiter Satz):

Durch § 19 der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz wurde die Herabsetzung der Wochendienstzeit neu geregelt. Der Verweis auf die entsprechenden Dienstrechtsvorschriften soll daher angepaßt werden.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 2 (Abschnitt II A):

Zu § 13a:

§ 13a Abs. 1 enthält die Zielbestimmung für die Herstellung der Gleichwertigkeit zwischen den allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Landesgesetz und dem System der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung. Dieses System wird durch die §§ 108 bis 1081 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung der 51. Novelle, neu geregelt und wird als "System der Nettoanpassung" bezeichnet.

Allgemeine Erhöhungen im Sinne dieser Bestimmung sind Erhöhungen der vom Pensionsgesetz vorgesehenen Geldleistungen aufgrund allgemeiner Bezugserhöhungen für die Beamten des Dienststandes.
Eine allgemeine Bezugserhöhung ist eine nicht auf bestimmte Sparten beschränkte Erhöhung der Bezüge der Beamten. Wird innerhalb des geltenden Besoldungsrechtes die Höhe der Gehälter und der ruhegenußfähigen Zulagen geändert, ändert sich gemäß § 41 Abs. 2 auch die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und die Bemessungsgrundlage für die Ruhegenußzulage entsprechend.

Zu den wiederkehrenden Geldleistungen zählen:

1. der Ruhebezug,
2. der Witwen- und Witwerversorgungsbezug,

3. der Übergangsbeitrag,
4. der Waisenversorgungsbezug,
5. der Versorgungsbezug des früheren Ehegatten,
6. das Versorgungsgeld,
7. der Unterhaltsbeitrag und
8. die Sonderzahlung.

§ 13a Abs. 2 legt fest, daß die in diesem Bereich angestrebte Gleichwertigkeit zwischen dem Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes und der gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages herzustellen ist. Damit wurde im System des Beamtenpensionsrechtes eine gleichwertige, das heißt im Ergebnis gleiche Regelung gefunden.
Ein Pensionssicherungsbeitrag ist nur festzusetzen, wenn es zur Erreichung des Zieles der Gleichwertigkeit notwendig ist. Die Wortfolge "bei Bedarf" bedeutet, daß keine Festsetzung oder Änderung des Pensionssicherungsbeitrages erfolgt, wenn eine Gleichwertigkeit auch ohne Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages gegeben ist.

§ 13a Abs. 3 regelt die konkreten Kriterien, an Hand derer die Gleichwertigkeit zu messen ist und die die Höhe eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages bestimmen. Die in den Z. 1 bis 3 beschriebenen Kriterien sind als Aufzählung jener Umstände zu verstehen, die bei der Ermittlung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages heranzuziehen sind.

Die Kriterien der Z. 1 und 3 finden Eingang in die allfällige Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages, wenn sie auf Entwicklungen zurückgehen, die nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eintreten. Z. 2 legt hingegen fest, daß zusätzlich alle Veränderungen des Pensionsbeitrages, der von den aktiven Beamten zu leisten ist, in die Bemessung eines Pensionssicherungsbeitrages einfließen, sofern dieser über den Prozentsatz von 10,25 % hinaus erhöht wird. Diese Kriterien sind somit der Maßstab für die gleichwertige Umsetzung des Systems der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in das System des geltenden Pensionsrechtes der Beamten:

Die Z. 1 und 3 sind als Äquivalent für die (neuen) Regelungen zur Festsetzung des Anpassungsfaktors für die Pensionen aus der (gesetzlichen) Pensionsversicherung (§ 108f ASVG in der Fassung der 51. Novelle) zu sehen, Z. 2 als Äquivalent für den (ebenfalls neuen) Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 ASVG in der Fassung der 51. Novelle).

Der im ASVG neu eingeführte Beitragsbelastungsfaktor hat dort zwei Auswirkungen: Einerseits wirkt er sich bei der Berechnung des Anpassungsfaktors für die jährliche Anpassung (bereits bestehender) Pensionen aus, andererseits ist er für die Berechnung der individuellen Bemessungsgrundlage heranzuziehen, also jener Bemessungsgrundlage, von der sich die erste Pension ableitet. Bei der Pensionsreform im öffentlichen Dienst wurde jedoch davon ausgegangen, dessen Strukturprinzipien unangetastet zu lassen.

Eines dieser Strukturprinzipien ist die Ableitung einer Pension von 80 % des letzten Aktivbezuges (§ 4 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965: "80 v.H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage"). Das Wirksamwerden eines Beitragsbelastungsfaktors bei der Ruhegenußbemessungsgrundlage hätte dieses Prinzip berührt. Der nunmehr vorgesehene Pensionssicherungsbeitrag berücksichtigt daher nicht nur jene Beitragserhöhungen der Aktiven, die schon in die jährliche Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung einfließen, sondern zusätzlich auch die Erhöhungen des Pensionsbeitrages der aktiven Beamten.

Zu § 13b:

§ 13b legt fest, daß die Beamten des Ruhestandes und die ehemaligen Beamten des Ruhestandes, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen einen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten haben, sofern sie Ansprüche auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen und Sonderzahlungen nach dem Pensionsgesetz 1965 haben und sofern ein solcher festgesetzt wurde. Demnach sind auch Versorgungsbezüge, Versorgungsgelder und Unterhaltsbezüge von der Pflicht zur Leistung eines Pensionssicherungsbeitrages betroffen. Bei der Bemessung des Pensionssicherungsbeitrages bleiben außer Betracht:

1. die Haushaltszulage und der ihr entsprechende Teil der Sonderzahlung,

2. die der Haushaltszulage entsprechende Zulage zum Waisenversorgungsgenuß gemäß § 25 Abs. 3 und der ihr entsprechende Teil der Sonderzahlung,

3. das Pflegegeld nach § 27 und

4. die Ergänzungszulage und Ruhe- oder Versorgungsbezüge, zu denen diese Ergänzungszulage gebührt.

Unter nicht zahlbaren Geldleistungen im Sinne des Abs. 3 sind ruhende Geldleistungen (z.B. § 17 Abs. 4 Ruhen des Waisenversorgungsgenusses) und Geldleistungen zu verstehen, die aufgrund von Anrechnungsbestimmungen nicht zahlbar gestellt werden (z.B. § 18 Abs. 4 Anrechnung auf den Waisenversorgungsbezug, § 21 Abs. 6 Anrechnung auf den wieder aufgelebten Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten, § 46 Abs. 9 Anrechnung des Versorgungsgeldes und Unterhaltungsbeitrages auf den Versorgungsbezug und § 52 Abs. 4 Anrechnung auf den Unterhaltsbezug).

Unabhängig vom jeweiligen Prozentsatz des Pensionssicherungsbeitrages ist dieser gemäß § 13b Abs. 4 nur soweit zu entrichten, als dadurch bei der Höhe der Pensionsleistungen die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden. Diese wurden zuletzt mit der Ergänzungszulagenverordnung 1993, LGBl.Nr. 25/1993, festgesetzt. Der Mindestsatz für den Beamten beträgt somit für das Jahr 1993 S 7.000,-- und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um S 2.967,-- und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um S 746,--.

Der Pensionssicherungsbeitrag ist zum ersten Mal in jenem Monat zu entrichten, für den er durch Verordnung (§ 13c Abs. 1) festgesetzt wird.

Zu § 13c:

Das Pensionsgesetz des Bundes regelt die Einsetzung und die Zusammensetzung eines Beirates für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme, dessen Aufgabe

die Erstellung von Gutachten ist, die wiederum eine Grundlage für die Festsetzung eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages bilden.

Der Beirat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Als Mitglieder gehören diesem Beirat neun Experten an, die aus dem Bereich des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bzw. aus dem Bereich der Technischen Mathematik rekrutiert werden sollen. Dabei handelt es sich um Vertreter der betroffenen Ressorts und Gewerkschaften.

Das Verfahren zur allfälligen Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages und davor zur Erstellung eines Gutachtens durch den Beirat beginnt im Bundesbereich mit der Mitteilung des Bundeskanzlers über die Absicht der Bundesregierung, den Beamten eine allgemeine Bezugserhöhung zu gewähren. Diese löst automatisch auch eine Erhöhung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges gemäß § 42 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 aus und damit eine Erhöhung der nach diesem Gesetz gebührenden wiederkehrenden Geldleistungen.

Daraufhin hat der Beirat binnen zwei Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung ein Gutachten darüber zu erstellen, ob und allenfalls in welchem Ausmaß ein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt werden soll, um den Zielen und Kriterien des § 13a zu entsprechen. Dieses Gutachten kann lediglich die zur Herstellung der Gleichwertigkeit gemäß § 13a notwendigen mathematischen Berechnungen zum Gegenstand haben. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird Grundlage für die Festsetzung eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages sein. Wenn die allgemeine Bezugserhöhung nicht mit einem einheitlichen Prozentsatz erfolgt, hat der Beirat jenen Prozentsatz zu errechnen, der für einen Vergleich gemäß § 13a Abs. 1 maßgebend ist.

Wurde bereits ein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt, hat der Beirat zu ermitteln, inwieweit dieser zu erhöhen, zu vermindern oder auszusetzen ist. Macht eine neuerliche allgemeine Bezugserhöhung es weiterhin notwendig, einen Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen, wird der Prozentsatz des neu festzusetzenden Pensionssicherungsbeitrages dem jeweils zuletzt festgesetzten Pensionssicherungsbeitrag hinzuzurechnen sein. Im umgekehrten Fall

wird sich der Pensionssicherungsbeitrag entsprechend zu verringern haben oder mit 0 % festzusetzen - also auszusetzen - sein.

Es wäre nicht sinnvoll, einen eigenen derartigen Beirat auf Landesebene vorzusehen. Vielmehr soll - neben den Kriterien des § 13a - das Gutachten des auf Bundesebene eingerichteten Beirats, das gemäß § 13d Abs. 4 Pensionsgesetz 1965 in der Fassung des Pensionsreform-Gesetzes 1993 u.a. den Bundesländern zu übermitteln ist, auch als Grundlage für die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages durch die Landesregierung dienen.

§ 13c Abs. 2 enthält die erforderliche meritorische Bestimmung für die Umrechnung vor allem bei sogenannten Sockelbeträgen (analog § 13d Abs. 5 des Bundesgesetzes).

Zu Abschnitt I Art. I Z. 3, 4, 5 und 6 (§ 17 Abs. 2 - 2f, § 17 Abs. 5 und § 31 Z. 2):

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1992 und Art. IX Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 873/1992.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 8 (Abschnitt VI):

Mit Abschnitt I Z. 14 der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 63/1993, wird in § 13 Abs. 3 der Entfall der Bezüge vorgesehen, wenn der Beamte abgängig wird oder wenn dem Beamten die Freiheit entzogen wird.
Bisher sah § 46 des Pensionsgesetzes 1965 vor, daß die Bezüge des abgängigen Beamten und des Beamten, der sich im Gewahrsam einer fremden Macht befindet, ruhen, und daß seine Angehörigen Versorgungsgeld erhalten.
Die §§ 47 und 48 enthielten Bestimmungen für den Fall, daß ein Beamter des Ruhestandes oder der überlebende Ehegatte eines Beamten bzw. der Angehörigen betroffen waren. Die Bestimmungen über den Entfall des Bezuges gehören aber systematisch zu § 13 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956.

Abschnitt VI des Pensionsgesetzes 1965 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung soll daher einerseits auf die Bestimmungen über

das Versorgungsgeld und damit zusammenhängende Bestimmungen reduziert und andererseits durch die Ausdehnung auf die Fallgruppe des Freiheitsentzuges ergänzt werden.

Zu Abschnitt I Artikel I Z. 9 (§ 53 Abs. 6):

Diese Bestimmung entspricht Art. 16 Z. 2 des Kompetenzbereinigungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 256/1993.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 10 und 12 (§ 56 Abs. 3 bis 3b und § 61 Abs. 4):

Diese Bestimmungen und Übergangsbestimmungen betreffen die Erhöhung des Pensionsbeitrages der Beamten des Dienststandes und des in gleicher Höhe festgesetzten besonderen Pensionsbeitrages von 10 % auf 10,25 %.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 11 (§ 56 Abs. 8):

Diese Bestimmung entspricht Art. II Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 466/1991.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 13 (§ 67):

Wegen des Pensionssicherungsbeitrages soll eine Ermächtigung eingefügt werden, Verordnungen ab dem Tag der Kundmachung dieses Landesgesetzes oder einer Novelle zu erlassen. Diese Verordnungen dürfen frühestens gleichzeitig mit den entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungen in Kraft treten. Damit ist auch ein allfälliges - gegenüber dem Tag der Verlautbarung der Verordnung im Landesgesetzblatt - rückwirkendes Inkrafttreten der Verordnung gedeckt.

Zu Abschnitt I Art. II:

Wegen des späteren Zeitpunktes des Inkrafttretens der in Abschnitt I Art. II enthaltenen Bestimmungen (1. Jänner 1995) ist es legistisch zweckmäßig, diese in einem eigenen Artikel zusammenzufassen.

Zu Abschnitt I Art. II Z. 1 (§§ 15 bis 15e):

Ab 1. Jänner 1995 wird durch diese Bestimmungen die Hinterbliebenenversorgung neu geregelt. Damit wird bei den Empfängern von Versorgungsbezügen deren sonstiges Einkommen berücksichtigt.

Zu § 15:

§ 15 legt die für diese Ermittlung des Witwen- und Witwenversorgungsbezuges maßgebenden Begriffe fest. Es handelt sich dabei um eine Übernahme der Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Die Neuregelung geht - wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung - davon aus, daß das Gesamteinkommen des Hinterbliebenen in Abhängigkeit vom Gesamtfamilieneinkommen, das vor dem Tod eines der Ehepartner zur Verfügung stand, soweit wie möglich in gleicher Höhe zur Verfügung stehen soll, unabhängig davon, welcher der beiden Ehepartner stirbt. Für die derzeitige Berechnung der Witwen(Witwer)pension kommt es zu verschiedenen Gesamteinkommen des Hinterbliebenen, und zwar im Vergleich zum vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und in Abhängigkeit vom Einkommensunterschied bei den Ehepartnern.

Der Unterschied im Verhältnis der Einkommen der Ehepartner wird in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch einen Vergleich der Bemessungsgrundlagen festgestellt (Bemessungsgrundlagen im Sinne der §§ 238 und 241 ASVG). Diese sind jedoch anders gestaltet als die Ruhegenußbemessungsgrundlagen im öffentlichen Dienst. Letztere gehen einerseits von einem Prozentsatz (80 %) des ruhegenußfähigen Monatsbezuges aus, d.i. in der Regel der letzte Monatsbezug des Aktivstandes, und umfassen nicht Nebengebühren und Aktivzulagen (z.B. Erzieherzulagen). Diese werden getrennt vom Ruhegenuß bemessen und führen zu einer Nebengebührenzulage bzw. Zulage zum Ruhegenuß.

Um vor allem bei einem Vergleich der Bemessungsgrundlagen der verschiedenen Altersversorgungssysteme die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes sachgerecht berücksichtigen zu können, werden auch erworbene Nebengebührenwerte und Ansprüche auf Nebengebührenzulagen und Ruhegenußzulagen in die Berech-

nung miteinbezogen. Damit wird eine Gleichwertigkeit der Neuregelung zur gesetzlichen Pensionsversicherung auch im Bereich der Hinterbliebenenversorgung sichergestellt.

§ 15 Abs. 1 führt die neuen Begriffe "Ruhebezugsteil" und "Versorgungsbezugsteil" ein. Die darin enthaltene Zusammenfassung von
1. Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß,
2. (allfälliger) Ruhegenuß- bzw. Versorgungsgenußzulage und
3. (allfälliger) Nebengebührenzulage
führt dazu, daß sämtliche Ansprüche zusammengefaßt werden, um sie mit den Ansprüchen anderer Pensionssysteme vergleichen zu können.

Die Höhe des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses und der übrigen Teile des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges bestimmt ein Vergleich jener Einkommen, die der verstorbene Beamte und der überlebende Ehegatte in das gemeinsame Familieneinkommen eingebracht haben. Für diesen Vergleich werden Berechnungsgrundlagen herangezogen.

§ 15 Abs. 2 legt jene Berechnungsgrundlagen fest, die auf der Seite des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen sind:

1. Ist oder war der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert, so ist jene Bemessungsgrundlage für den Vergleich des Einkommens der Ehepartner maßgebend, die am Sterbetag des Beamten (von dem die Ansprüche auf Versorgungsgenuß abgeleitet werden) für die Bemessung einer Pension aus dieser Pension ausschlaggebend gewesen wäre. Das Ausmaß dieser Bemessungsgrundlage richtet sich nach den im jeweiligen Zweig der gesetzlichen Pensionsversicherung dafür geltenden Vorschriften.

2. Bezieht der überlebende Ehegatte bereits eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so ist die Bemessungsgrundlage für diese Pension heranzuziehen. Auch hier ist auf die auf diese Pension anzuwendenden Vorschriften (z.B. die Vorschriften über die Anpassung der Pension aus der Pensionsversicherung) Bedacht zu nehmen.

3. Wenn der überlebende Ehegatte selbst Beamter des Bundes ist, kommen die Abs. 4 oder 5 zur Anwendung.

§ 15 Abs. 3 regelt die Fälle, in denen der überlebende Ehegatte nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist, sondern Ansprüche oder Anwartschaften aus anderen Systemen der Altersversorgung hat (z.B. aufgrund pensionsrechtlicher Regelungen für Bundesbeamte oder Beamte anderer Gebietskörperschaften). In diesen Fällen entscheiden die jeweils anzuwendenden Vorschriften über die Höhe der Bemessungsgrundlage, die dann im Bereich des Pensionsgesetzes als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten gilt.

§ 15 Abs. 4 und 6 legt die Berechnungsgrundlagen fest, die anzuwenden sind, wenn entweder der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist oder der Beamte, nach dem die Ansprüche auf Versorgungsgenuß abgeleitet werden, im Dienststand verstorben ist. In diesen Fällen besteht die Berechnungsgrundlage aus dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, den eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen und einem entsprechend berechneten Teil der Nebengebührenwerte, die für den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage maßgebend wären. Die Höhe einer Nebengebührenzulage zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß wird gemäß § 5 Abs. 2 des Nebengebührengesetzes mit dem 437,5. Teil des Betrages festgelegt, der der Summe der festgehaltenen Nebengebührenwerte entspricht. Die dafür maßgebende Formel lautet:

$$\frac{N \times 80}{100 \times 14 \times 25} = \frac{N}{437{,}5}$$

Dabei wird davon ausgegangen, daß bei einer Bezugsdauer von 25 Jahren 80 % der auf einen Monat entfallenden Nebengebührensumme (N) als Nebengebührenzulage gebühren sollen, wobei berücksichtigt wird, daß die Nebengebührenzulage der Bemessung der Sonderzahlung zugrunde zu legen ist und damit 14mal jährlich gebührt. Wird diese Formel zur Bildung der Berechnungsgrundlage daher um die Kürzung auf 80 % bereinigt, lautet sie wie folgt:

$$\frac{N}{14 \times 25} = \frac{N}{350}$$

Für die Berechnungsgrundlage werden also immer Einkommensteile herangezogen, die im Dienststand erzielt werden oder fiktiv erzielt werden könnten, um der Höhe der Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung (d.s. aufgewertete Beitragsgrundlagen) zu entsprechen. Allerdings kommt für Beamte keine Höchstbemessungs- bzw. Höchstbeitragsgrundlage in Betracht.

§ 15 Abs. 5 und 7 legt die Berechnungsgrundlagen fest, die anzuwenden sind, wenn entweder der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist oder der Beamte, nach dem die Ansprüche auf Versorgungsgenuß abgeleitet werden, im Ruhestand verstorben ist. In diesen Fällen besteht die Berechnungsgrundlage nicht aus dem Ruhebezug, sondern aus jenen Einkommensteilen, von denen dieser abgeleitet wird: Dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen und einer um 25 % erhöhten Nebengebührenzulage.

§ 15 Abs. 8 übernimmt die Bestimmungen über die Anrechnung von Hemmungszeiträumen nach § 5 Abs. 4 auch für die Berechnungsgrundlage.

Zu § 15a:

§ 15a regelt die konkrete Ermittlung der Höhe des Witwen(Witwer)versorgungsteiles durch einen Vergleich der Berechnungsgrundlagen. Der Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern wird am Verhältnis der Berechnungsgrundlagen gemessen.

Für den Vergleich ist folgende Formel ausschlaggebend:

$$X = 76 - \frac{24 \times BMG(Ü)}{BMG(V)}$$

X = Prozentsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles
BMG(Ü) = Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten
BMG(V) = Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten

Damit wird erreicht:

1. Bei einem Einkommensunterschied von 50 % und mehr zwischen den Ehepartnern erhält

1.1. der überlebende Ehegatte mit der höheren Berechnungsgrundlage 40 % des Ruhebezugsteiles des verstorbenen Beamten,

1.2. der überlebende Ehegatte mit der niedrigeren Berechnungsgrundlage 60 % des Ruhebezugsteiles des verstorbenen Beamten.

2. Beträgt der Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern weniger als 50 %, so bewegen sich die Hundertsätze zwischen 40 % und 60 % nach der oben dargestellten Formel.

3. Bei gleicher Bemessungsgrundlage ergibt sich ein Hundertsatz von 52 %.

Beträgt z.B. die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten 30.000 S, so gebührt der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil im Ausmaß von

- 60 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten nicht mehr als 20.000 S beträgt,
- 56 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 25.000 S beträgt,

- 52 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten auch 30.000 S beträgt,
- 48 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 35.000 S beträgt,
- 44 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 40.000 S beträgt,
- 40 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 45.000 S oder mehr beträgt.

Abweichend von den Regelungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist beim Zusammentreffen mehrerer Berechnungsgrundlagen auf der Seite eines Ehepartners nicht die jeweils höchste für die Ermittlung nach § 15a heranzuziehen, sondern die Summe aller Berechnungsgrundlagen, damit nicht - etwa beim Zusammentreffen mit Berechnungsgrundlagen nach dem O.ö. Bezügegesetz - maßgebliche Teile des Familieneinkommens unberücksichtigt bleiben.

Zu § 15b:

§ 15b regelt, ebenfalls analog zur gesetzlichen Pensionsversicherung, die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles. Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten und des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles nicht den Betrag von 16.000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil soweit zu erhöhen, daß die Summe daraus und aus dem eigenen Einkommen den Betrag von 16.000 S erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles darf 60 % nicht überschreiten (Abs. 1).

Gemäß Abs. 2 unterliegt der Betrag von 16.000 S - erstmals zum 1. Jänner 1996 - einer jährlichen Valorisierung.

Abs. 3 zählt jene Einkommen auf, die bei einer Erhöhung nach § 15b Abs. 1 auf den Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil anzurechnen sind.

Die Abs. 4 und 5 beziehen sich auf die Berechnung des Einkommens aufgrund selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Die Abs. 6 bis 9 regeln den Anfall, die Änderung und den Wegfall der Erhöhung.

Zu § 15c:

Wird der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil gemäß § 15b erhöht, hat der Anspruchsberechtigte jede Änderung der Voraussetzungen zu melden. Gemäß § 15c ist das Einkommen zumindest einmal der Pensionsbehörde zu melden.

Zu § 15d:

§ 15d regelt die Rückrechnung des nach § 15a ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles auf jene Bestandteile, aus denen sich der Witwen(Witwer)versorgungsbezug nach dem Pensionsgesetz zusammensetzt: Dem Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, einer allfälligen Versorgungsgenußzulage und einer allfälligen Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß. Hiebei ist das Verhältnis der diesen Ansprüchen entsprechenden Teile der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (§ 15 Abs. 6 bis 8) ausschlaggebend. Diese Rückrechnung ist zur Anwendung der "Pensionsautomatik" (§ 41 Abs. 2) notwendig.

Zu § 15e:

Da die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung die Berücksichtigung anderer Einkommen vorsieht, werden vor Bemessung des Versorgungsbezuges zahlreiche Auskünfte (z.B. von den Sozialversicherungsträgern) einzuholen sein. Es ist daher damit zu rechnen, daß die Bemessung länger dauern wird, als bisher. § 15e sieht in diesen Fällen die Zahlung von Vorschüssen auf den Witwen(Witwer)bezugsteil vor.

Zu Abschnitt I Art. II Z. 2 und 3 (§ 18 Abs. 1 und § 22 Abs. 2):

Diese Bestimmungen betreffen die Neuregelung der Waisenversorgung (Waisenversorgungsgenuß und Versorgungsgenußzulage der Waise) nach dem Vorbild der gesetzlichen Pensionsversicherung.

In diesem Bereich werden, um Ungereimtheiten bei der Bemessung der Waisenpension auszuschließen, nicht die einkommensabhängige, im konkreten Fall gebührende Witwen(Witwer)pension, sonder eine (fiktive), mit dem Hundertsatz 60 ermittelte Witwen(Witwer)pension für die Bemessung der Waisenpension herangezogen. In der gesetzlichen Pensionsversicherung betragen die Hundertsätze der Waisenpension

1. für Halbwaisen: 40 %
2. für Vollwaisen: 60 %

einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen(Witwer)pension.

Durch die Neuregelung wird zwar das Ausmaß der Waisenpension in das Beamtenpensionsrecht übertragen, die Ableitung vom Ruhebezug des verstorbenen Beamten aber beibehalten. Die ab 1. Jänner 1995 in der Waisenversorgung vorgesehenen Hundertsätze betragen daher

1. für Halbwaisen: (40 % von 60 % =) 24 %
2. für Vollwaisen: (60 % von 60 % =) 36 %

eines nach dem verstorbenen Beamten zu ermittelnden Ruhegenusses einschließlich einer Ruhegenußzulage.

Zu Abschnitt I Art. II Z. 4 (§ 38 Abs. 3):

Diese Bestimmung enthält eine im Hinblick auf die neuen Meldepflichten nach § 15c notwendige Klarstellung.

Zu Abschnitt I Art. II Z. 5 (§ 62a):

Abs. 1 stellt klar, daß bereits bestehende Ansprüche auf Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenußzulagen von der Neuregelung unberührt bleiben. Die Prozentsätze für Ansprüche, die vor dem 1. Jänner 1995 entstanden sind, richten sich weiterhin nach der derzeit geltenden Rechtslage.

Durch Abs. 2 werden jene Witwer und früheren Ehemänner, die bereits am 31. Dezember 1994 Ansprüche auf Versorgungsleistungen (im Ausmaß von zwei Dritteln gemäß Art. II der 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 426/1985) haben, mit denjenigen gleichgestellt, die erst ab dem 1. Dezember 1995 An-

sprüche (nach den §§ 15 bis 15e) erwerben. Dies steht im Gleichklang mit den entsprechenden Übergangsbestimmungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Witwer und frühere Ehemänner, die erwerbsunfähig und bedürftig sind, waren schon bisher von der stufenweisen Kürzungsregelung ausgenommen. Für diesen Personenkreis ist daher eine Neubemessung zum 1. Jänner 1995 weder notwendig noch sinnvoll.

Zu Abschnitt I Art. III (Art. III des Landesgesetzes LGBl.Nr. 55/1989):

Infolge der Änderung des § 56 Abs. 2 lit. a des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Pensionsgesetzes 1965 durch die 9. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz werden Schul- und Studienzeiten nur noch gegen die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages angerechnet. Artikel III dieses Gesetzes sah aber vor, daß auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. September 1988 begründet wurde, die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung des Gesetzes weiter anzuwenden ist, also für Schul- und Studienzeiten kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist.
Ursprünglich stimmte diese Übergangsregelung (abgesehen vom Stichtag) mit der des Bundes analog überein.
Beim Bund wurde durch Artikel IX des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 737/1988 eine Erweiterung vorgenommen; beim Land schien sich damals kein Handlungsbedarf für eine solche Regelung zu ergeben.
Nun zeigte sich aber auch im Landesbereich aus Gründen des Vertrauensschutzes das Bedürfnis, den Geltungsbereich zu erweitern: Die beitragsfreie Anrechnung von Schul- und Studienzeiten soll auch dann vorgesehen werden, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor dem 1. September 1988 begründet worden ist und zwischen diesem Zeitpunkt und der Begründung des Beamtenverhältnisses zum Land ununterbrochen öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dienstverhältnisse bestanden.

Zu Abschnitt II (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Diese Änderung bewirkt eine Erhöhung des Pensionsbeitrages der Beamten von 10 % auf 10,25 % der Bemessungsgrundlage.

Die Erhöhung des Pensionsbeitrages tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Zu Abschnitt III (Änderung des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes):

Zu Abschnitt III Z. 1 und 6 (§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 4):

Mit Abschnitt I Z. 24 (§ 20e) der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz wird in das Gehaltsgesetz 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung unter der Bezeichnung "Dienstvergütung" eine neue Nebengebühr eingeführt. Sie stellt eine anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinne des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes dar.

Falls der Beamte eine Verwendungszulage erhält, ist die Dienstvergütung zu kürzen oder einzustellen. Dazu wird auf die Erläuterungen zu Abschnitt I Z. 24 der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz verwiesen. Soweit der Ruhegenuß unter Einbeziehung dieser Verwendungszulage berechnet wird, soll die Nebengebührenzulage analog dazu gekürzt werden, um eine doppelte Pensionsversorgung zu verhindern.

Zu Abschnitt III Z. 2 (§ 2 Abs. 2):

Diese Änderung entspricht der Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes des Bundes durch Art. IV Z. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 277/1991.

Zu Abschnitt III Z. 3 (§ 2 Abs. 5):

Die jährliche Mitteilung der Summe der Nebengebührenwerte mittels Dienstrechtsmandat gemäß § 2 Abs. 4 des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes stellt eine unverhältnismäßige Belastung der Personalverwaltung dar. Eine durchaus adäquate und für die Beamten ausreichende Form liegt in der neuen Regelung. Der Beamte hat die Möglichkeit, regelmäßig Kenntnis von der Höhe der fest-

gehaltenen Nebengebührenwerte zu nehmen und, wenn er es für erforderlich hält, auch eine bescheidmäßige Feststellung zu verlangen. Die Regelung entstammt, wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen schon angeführt, dem Salzburger Beamtenrecht.

Auf Grund der Gegebenheiten im Bereich der Elektronischen Datenverarbeitung ist die Durchführung an die Implementierung des Programmes "Integrierte Personalverwaltung und -abrechnung (IPA)" gebunden; die neue Vorgangsweise wird daher nur als mögliche Variante eingerichtet.

Zu Abschnitt III Z. 4 (§ 3):

Diese Bestimmungen regeln die zur Anhebung des Pensionsbeitrages nach dem Gehaltsgesetz analoge Erhöhung des Pensionsbeitrages nach dem Nebengebührenzulagengesetz, und zwar von 10 % auf 10,25 %.

Zu Abschnitt III Z. 5, 9 und 10 (§ 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 11 und § 11a):

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen Art. III Z. 2 bis 5 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 466/1991.

Zu Abschnitt III Z. 7 (§ 5a):

§ 5a legt fest, daß auch auf die monatliche Nebengebührenzulage die §§ 13a bis 13c des Pensionsgesetzes 1965 über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages anzuwenden sind, und regelt die dazu notwendigen Maßgaben.

Zu Abschnitt III Z. 8 (§ 7):

Diese Änderung nimmt auf die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung Bezug. Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten wird in Hinkunft nicht mehr direkt von der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß des verstorbenen Beamten abgeleitet, sondern ergibt sich aus der im § 15d des Pensionsgesetzes 1965 vorgesehenen Rückrechnung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugteiles in seine Bestandteile.

Das Ausmaß der Nebengebühren zum Waisenversorgungsgenuß wird analog zu den in der Waisenversorgung des Pensionsgesetzes 1965 vorgesehenen Hundertsätzen festgelegt.

Da die Nebengebührenzulage des überlebenden Ehegatten nicht mehr von der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß des verstorbenen Beamten abgeleitet wird, ist es notwendig, auf die Valorisierungsbestimmung des § 5 Abs. 3 zu verweisen.

Zu Abschnitt III Z. 11 (§ 14a):

Diese Übergangsbestimmungen sind den entsprechenden Regelungen in der Hinterbliebenenversorgung des Pensionsgesetzes 1965 nachgebildet (§ 62a Pensionsgesetz 1965 in der Fassung des Abschnittes I Art. II Z. 5 dieses Landesgesetzes).

Zu Abschnitt IV (Änderung des O.ö. Bezügegesetzes):

Zu Abschnitt IV Z. 1, 2 und 3 (§§ 19, 19a, 19b, 30 und 31):

Diese Bestimmungen regeln die Hinterbliebenenversorgung ab dem 1. Jänner 1995 nach dem Vorbild der entsprechenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (§§ 15 und 15a und § 18 Abs. 1) in der Fassung des Abschnittes I Art. II dieses Landesgesetzes.

Zu Abschnitt IV Z. 4 (Artikel VI A des O.ö. Bezügegesetzes, § 33a):

§ 33a legt fest, daß auch auf die nach Art. IV bis VI des O.ö. Bezügegesetzes gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen die Bestimmungen der §§ 13a bis 13c des Pensionsgesetzes 1965 über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages anzuwenden sind und regelt die dazu notwendigen Maßgaben.

Zu Abschnitt IV Z. 5 (§ 37):

§ 37 enthält die Übergangsbestimmungen zur Neufassung der Hinterbliebenenversorgung analog dem § 62a des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Abschnittes I Art. II Z. 5 dieses Landesgesetzes.

A n t r a g:

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge

1. gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 6. Oktober 1993 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO), und

2. das Landesgesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Landesbeamtengesetz, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz und das O.ö. Bezügegesetz geändert werden (O.ö. Pensionsreform-Gesetz 1993), beschließen.

Linz, am 6. Oktober 1993

Dr. Frais
Obmann

Stanek
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom,

mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Landesbeamtengesetz, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz und das O.ö. Bezügegesetz geändert werden (O.ö. Pensionsreform-Gesetz 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

A b s c h n i t t I

Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 64/1993, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 6 Abs. 2 zweiter Satz ist die Zitierung "nach § 28a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik" durch die Zitierung "nach § 19 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der 29. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz" zu ersetzen.

2. Nach § 13 ist folgender Abschnitt II A einzufügen:

"ABSCHNITT II A

Pensionssicherungsbeitrag

§ 13a

(1) Das Ziel der Regelungen dieses Abschnittes ist die Gleichwertigkeit zwischen den allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Landesgesetz und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

(2) Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit ist bei Bedarf ein Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen oder ein schon festgesetzter Pensionssicherungsbeitrag zu vermindern, zu erhöhen oder auszusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Unterschied zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Landesgesetz und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung,
2. eine Veränderung der Höhe des Pensionsbeitrages gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, wenn dessen Höhe 10,25 % überschreitet, und
3. Unterschiede zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Landesgesetz und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in Jahren, in denen kein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wurde.

§ 13b

(1) Der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene und Angehörige haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Landesgesetz gebühren oder ihnen gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde. Die Haushaltszulage, die Zulage gemäß § 25 Abs. 3 und das Pflegegeld bleiben für die Bemessung außer Betracht.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist auch von der Sonderzahlung zu entrichten. Der der Haushaltszulage und der der Zulage gemäß § 25 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung außer Betracht.

(3) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, und nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten.

(4) Der Pensionssicherungsbeitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden.

§ 13c

(1) Die Landesregierung hat die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages gemäß § 13a und unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Beirates nach § 13c des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340 in der Fassung BGBl.Nr. 334/1993, durch Verordnung festzusetzen.

(2) Wird die allgemeine Bezugserhöhung nicht mit einem einheitlichen Prozentsatz festgesetzt, so ist jener Prozentsatz für die Beurteilung der Gleichwertigkeit heranzuziehen, der sich aus dem Durchschnitt jener Prozentsätze ergibt, um den sich die Gehaltsansätze ändern, die für einen Beamten des Dienststandes

1. der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe E,
2. der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V und
3. der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX

zuzüglich einer allfälligen gewährten Teuerungszulage vorgesehen sind."

3. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht."

4. Nach § 17 Abs. 2 sind folgende Abs. 2a bis 2f einzufügen:

"(2a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr.305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(2b) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305, genannten Einrichtungen zu erbringen.

(2c) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 2a und 2b wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(2d) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 2a und 2b wird gehemmt durch
1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(2e) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(2f) Hat
1. das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a oder
2. eine andere Person für ein solches Kind gemäß § 2 Abs. 1 lit. b

des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl.Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl.Nr. 311/1992, Anpruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt."

5. Im § 17 Abs. 5 hat die Z. 1 zu entfallen; die Z. 2 bis 6 erhalten die Bezeichnung "1." bis "5.".

6. Im § 31 Z. 2 ist die Zitierung "§ 21 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956" durch die Zitierung "§ 21 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956" zu ersetzen.

7. Im § 39 Abs. 2 ist der Ausdruck "nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172/1950" durch den Ausdruck "nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl.Nr. 53/1991," zu ersetzen.

8. Abschnitt VI hat zu lauten:

"Abschnitt VI
Versorgungsgeld

§ 46
Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes

(1) Solange die Bezüge eines Beamten des Dienststandes entfallen, weil er eigenmächtig und ungerechtfertigt vom Dienst fernbleibt, weil er infolge Entzuges seiner Freiheit an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist oder weil er abgängig geworden ist, gebührt dem Angehörigen des Beamten ein monatliches Versorgungsgeld bis längstens zur Entlassung des Beamten.

(2) Das Versorgungsgeld gebührt in der Höhe des Versorgungsbezuges, der dem Angehörigen gebühren würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Beginns seiner Abwesenheit bzw. Dienstverhinderung gestorben wäre. Das Erfordernis einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkung des § 14 Abs. 2 gilt nicht. Soweit der Grund für den Entfall der Bezüge nur für den Teil eines Kalendermonates besteht, gebührt für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Versorgungsgeldes. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(3) Angehörige, die den Grund für den Entfall der Bezüge vorsätzlich verschuldet oder mitverschuldet haben, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das dem Ehegatten und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist bis zum Ende des sechsten Kalendermonates der Abwesenheit bzw. Dienstverhinderung des Beamten im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem Versorgungsgeld des früheren Ehegatten den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten im Zeitpunkt des Beginns seiner Abwesenheit bzw. Dienstverhinderung entspricht.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach der Vorschrift des Abs. 4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann das Versorgungsgeld auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(6) Dem früheren Ehegatten gebührt Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonates nach dem Zeitpunkt des Beginns der Abwesenheit bzw. Dienstverhinderung des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Beginn der Abwesenheit bzw. Dienstverhinderung folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tag an.

(7) Hat ein abgängiger Beamter keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm zu Handen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Kommt der abgängige Beamte zurück, so gebührt ihm für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist. Der Unterschiedsbetrag gebührt auch für die Dauer der Dienstverhinderung durch einen Freiheitsentzug, den der Beamte nicht verschuldet hat. Von dem Unterschiedsbetrag ist eine Entschädigung abzuziehen, die für die durch den Freiheitsentzug entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile zugesprochen wurde oder verlangt werden könnte.

(9) Ist der abgängige Beamte gestorben, so ist das Versorgungsgeld auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(10) Wenn der Freiheitsentzug durch ein ausländisches Staatsorgan aus Gründen erfolgte, die nach österreichischem Recht keinen solchen Freiheitsentzug begründet hätten, gebührt ein Unterschiedsbetrag im Sinne des Abs. 8. Im Sinne des Abs. 7 kann Versorgungsgeld geleistet werden.

(11) Die §§ 28 bis 41 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 47
Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Ruhestandes

(1) Die Ruhebezüge entfallen, wenn dem Beamten die Freiheit entzogen wurde oder wenn er abgängig geworden ist.

(2) In diesen Fällen ist für jeden Kalendertag des Freiheitsentzuges bzw. der Abgängigkeit ein Dreißigstel des Ruhebezuges abzuziehen. Umfaßt ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, so entfällt für den

betreffenden Monat der Anspruch auf den Ruhebezug. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(3) § 46 Abs. 1, Abs. 2 erster und dritter bis fünfter Satz, Abs. 3, 6, 7, 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Kehrt der abgängige Beamte zurück, so gebührt ihm für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt auch für die Dauer eines Freiheitsentzuges, den der Beamte nicht verschuldet hat. Von dem Unterschiedsbetrag ist eine Entschädigung abzuziehen, die für die durch den Freiheitsentzug entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile zugesprochen wurde oder verlangt werden könnte.

(5) Die §§ 28 bis 41 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 48
Versorgung der Halbwaise

Solange dem überlebenden Ehegatten eines Beamten die Freiheit entzogen ist oder solange er abgängig ist, ist die vom Beamten hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln."

9. Dem § 53 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Die Dienstbehörde hat die Ruhegenußvordienstzeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung des Beamten anzurechnen."

10. Im § 56 ist Abs. 3 durch folgende Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 3b zu ersetzen:

"(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(3a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung als Landesgesetz geltenden Fassung ergibt.

(3b) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ermäßigt sich auf die Hälfte des Prozentsatzes nach Abs. 3a für Zeiten, die bedingt angerechnet worden sind."

11. Dem § 56 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Bescheide, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl.Nr. 53/1991, zu vollstrecken."

12. Im § 61 Abs. 4 ist der Ausdruck "- abweichend von den Vorschriften des § 56 Abs. 3 -" durch den Ausdruck "- abweichend vom § 56 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 geltenden Fassung -" zu ersetzen.

13. § 67 hat zu lauten:

"§ 67

Erlassung von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tag der Kundmachung dieses Landesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem Tag in Kraft gesetzt werden, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt."

Artikel II

1. § 15 ist durch folgende §§ 15, 15a bis 15e zu ersetzen:

"§15

Begriffe, die für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses maßgebend sind

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses bedeuten

1. 'Ruhebezugsteil' die Summe aus Ruhegenuß, allfälliger Ruhegenußzulage und allfälliger Nebengebührenzulage nach dem O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl.Nr. 60/1973,

2. 'Versorgungsbezugsteil' die Summe aus Versorgungsgenuß, allfälliger Versorgungsgenußzulage und allfälliger Nebengebührenzulage nach dem O.ö. Nebengebührenzulagengesetz.

(2) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war und nicht Z. 2 und 3 anzuwenden sind, jene Bemessungsgrundlage, die für den überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten Anspruch auf eine Pension aufgrund dieser Versicherung gehabt hätte,

2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, die für diese Pension am Sterbetag des Beamten maßgebliche Bemessungsgrundlage,

3. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs. 4 oder 5 angeführte Berechnungsgrundlage.

(3) Der Versicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach Abs. 2 Z. 1 und 2 sind Anwartschaften oder Ansprüche auf Altersversorgung nach folgenden Bestimmungen gleichzuhalten:

1. Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften, die dem Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Landesbeamten vergleichbar sind,

2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr 334/1993;

3. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 334/1993;

4. Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 334/1993, O.ö. Bezügegesetz, LGBl.Nr. 16/1973, und vergleichbare landesgesetzliche Vorschriften einschließlich solcher über Entschädigungen für Gemeindefunktionäre,

5. Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl.Nr. 5/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993;

6. Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, BGBl.Nr. 231, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 334/1993;

7. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl.Nr. 255, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 334/1993;

8. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 510/1993;

9. Dorotheumsgesetz, BGBl.Nr. 66/1979 in der Fassung BGBl.Nr. 334/1993;

10. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl.Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 334/1993;

11. § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 334/1993;

12. Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr. 313, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl.Nr. 723/1992;

13. Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden,
 b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, und
 c) Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen,

14. Pensionsvorschriften der Österreichischen Nationalbank.

(4) Die im Abs. 2 Z. 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes oder emeritierter Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten bezogen hat, und

2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den überlebenden Ehegatten bis zum Sterbetag des Beamten festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes, mit 1 % des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(5) Die im Abs. 2 Z. 3 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des am Sterbetag des Beamten bezogenen Ruhebezuges des überlebenden Ehegatten maßgebend sind, und

2. der Betrag, der der um 25 % erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Dienststandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die eine Anwartschaft auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die der verstorbene Beamte an seinem Sterbetag bezogen hat, und

2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den verstorbenen Beamten bis zu seinem Sterbetag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes mit 1 % des am Sterbetag des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(7) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, bilden:

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug und die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1, die für die Bemessung des vom verstorbenen Beamten an seinem Sterbetag bezogenen Ruhegenusses maßgebend waren, und

2. der Betrag, der der um 25 % erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Sterbetag des Beamten gebührt.

(8) Ist am Sterbetag eines Beamten des Dienststandes seine Vorrückung aus den im § 5 Abs. 4 genannten Gründen gehemmt gewesen oder sind an diesem Tag seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes noch nicht sechs Jahre verstrichen, dann ist seine Berechnungsgrundlage so zu bemessen, als ob der Hemmungszeitraum angerechnet worden wäre. Gleiches gilt für die Berechnungsgrundlage eines überlebenden Ehegatten, der dem Dienststand angehört.

§ 15a
Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(4) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 2 heranzuziehen.

§ 15b
Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles

(1) Erreicht die Summe aus

1. eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten und

2. dem nach den §§ 15 und 15a berechneten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil

nicht den Betrag von 16.000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil den genannten Betrag erreicht. Der sich daraus ergebende Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles darf jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von 16.000 S ändert sich jeweils ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit Ablauf des Jahres 1995, um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen

gewährten Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Als eigenes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,

2. die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, des O.ö. Bezügegesetzes und sonstige Funktionsgebühren,

3. wiederkehrende Geldleistungen
 a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder
 b) aufgrund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,

4. wiederkehrende Geldleistungen aufgrund der im § 15 Abs. 3 genannten Vorschriften,

5. Ruhe- und Versorgungsbezüge und

6. Pensionen und Zusatzpensionen von Pensionskassen bzw. öffentlichen oder privaten Dienstgebern.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn,

1. daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder

2. der (die) Hinterbliebene glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

(5) Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen).

(6) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles festzustellen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(7) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, so gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(8) Die Erhöhung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(9) Abs. 8 gilt auch für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

§ 15c
Meldung des Einkommens

(1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 15b erhöhten Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach, so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 15a Abs. 3 überschreitenden Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ab dem dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles ist unter Bedachtnahme auf § 40 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

§ 15d
Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses und der zugehörigen Versorgungsgenußzulage und Nebengebührenzulage

(1) Vor einer allfälligen Erhöhung nach § 15b ist der Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil aufzuteilen. Dem Verhältnis für diese Aufteilung in

1. den Witwen(Witwer)versorgungsgenuß,

2. eine allfällige Versorgungsgenußzulage und

3. eine allfällige Nebengebührenzulage

entspricht das Verhältnis der gemäß § 15 Abs. 6 bis 8 für die Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteiles maßgebenden Teile der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten. Bei dieser Berechnung sind Hundertsätze auf drei Dezimalstellen zu runden und auf Beträge die Rundungsbestimmungen des § 34 anzuwenden. § 41 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 entsprechen

1. der ruhegenußfähige Monatsbezug dem Witwen(Witwer)versorgungsgenuß,

2. die Aktivzulage der Versorgungsgenußzulage und

3. der sich aus der Berechnung nach § 15 Abs. 6 Z. 2 oder § 15 Abs. 7 Z. 2 ergebende Betragsteil der Nebengebührenzulage.

(3) Im Falle einer Erhöhung nach § 15b gilt der Erhöhungsbetrag als Bestandteil des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges.

§ 15e

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteil

(1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen 40 % des Ruhebezugsteiles, auf den der Beamte am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte, nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Witwen(Witwer)versorgungsbezugsteil anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Land gemäß § 39 zu ersetzen."

2. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

1. für jede Halbwaise 24 %,

2. für jede Vollwaise 36 %

des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. § 5 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden."

3. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Höhe der Versorgungsgenußzulage des überlebenden Ehegatten ergibt sich aus § 15d Abs. 1 und 2. Die Versorgungsgenußzulage der Waise beträgt

1. für jede Halbwaise 24 %,

2. für jede Vollwaise 36 %

der nach den Vorschriften des § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage."

4. Dem § 38 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die Pflicht zur Meldung des Einkommens gemäß § 15c bleibt unberührt."

5. Dem § 62 ist folgender § 62a anzufügen:

"§ 62a

Übergangsbestimmungen für den Versorgungsgenuß und die Versorgungsgenußzulage

(1) Auf Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenußzulagen für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenußzulagen weiterhin anzuwenden.

(2) Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenußzulagen von Witwern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 nach den §§ 15 bis 15e neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind."

Artikel III

Artikel III des Landesgesetzes LGBl.Nr. 55/1989 hat zu lauten:

"Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor dem 1. September 1988 begründet worden ist, seither ununterbrochen öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft (zu inländischen Gebietskörperschaften) vorlagen und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land unmittelbar daran anschließt, sind § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 31. August 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

A b s c h n i t t II

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 63/1993, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25 % der Bemessungsgrundlage."

A b s c h n i t t III

Änderung des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes

Das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl.Nr. 60/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 34/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Folgende Nebengebühren - in den weiteren Bestimmungen kurz "anspruchsbegründende Nebengebühren" genannt - begründen den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16a des Gehaltsgesetzes 1956,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956,
4. Journaldienstzulagen nach § 17a des Gehaltsgesetzes 1956,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17b des Gehaltsgesetzes 1956,
6. Sonn- und Feiertagszulagen nach § 17c des Gehaltsgesetzes 1956,
7. Erschwerniszulagen nach § 19 des Gehaltsgesetzes 1956,
8. Gefahrenzulagen nach § 19a des Gehaltsgesetzes 1956,
9. Dienstvergütungen nach § 20e des Gehaltsgesetzes 1956."

2. Im § 2 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 4 die Bezeichnung "(3)" bis "(5)". § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen

1. eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Mutterschutzgesetzes oder nach § 7 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Eltern-Karenzurlaubsgesetzes in Anspruch genommen worden ist, oder

2. die Wochendienstzeit sonst herabgesetzt gewesen ist,

begründen die unter Abs. 1 Z. 1, 3, 4 und 6 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist."

3. Dem § 2 Abs. 5 sind folgende Sätze anzufügen:

"Soweit es einer sparsamen Verwaltungsführung dient, kann statt dessen die festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte dem Beamten sowohl monatlich als auch jährlich zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag des Beamten ist in diesem Fall die Summe der Nebengebührenwerte für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ab Antragstellung mit Bescheid festzustellen."

4. § 3 hat zu lauten:

"§ 3

Pensionsbeitrag

(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 10,25 % zu entrichten.

(2) Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl.Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen."

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ist auf der Grundlage der für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich

1. um die Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen, die
 a) nach § 10 Abs. 4 oder
 b) nach § 11 Abs. 3
 festgehalten worden sind, und

2. um Gutschriften von Nebengebührenwerten
 a) nach den §§ 11a bis 13 und
 b) nach § 11 in der bis zum 1. Juli 1991 geltenden Fassung."

6. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Wenn der Ruhegenuß unter Berücksichtigung einer Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ermittelt wird und dem Beamten eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gebührt, ist die Nebengebührenzulage nach folgender Maßgabe zu kürzen:

1. jener Teil der Nebengebührenzulage, welcher auf anspruchsbegründende Nebengebühren gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 4 zurückgeht, ist um jenen Betrag zu kürzen, welcher dem im Ruhegenuß enthaltenen Mehrleistungsanteil der Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 entspricht;

2. die Nebengebührenzulage ist um jenen Teil zu kürzen, welcher auf eine Dienstvergütung gemäß § 20e des Gehaltsgesetzes 1956 zurückgeht."

7. Nach § 5 ist folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Pensionssicherungsbeitrag

Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13c des Pensionsgesetzes 1965 sind auf die monatliche Nebengebührenzulage mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks 'Pensionsbeitrag gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956' der Ausdruck 'Pensionsbeitrag gemäß § 3' tritt."

8. § 7 hat zu lauten:

"§ 7

Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

(1) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenuß ergibt sich aus § 15d Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Waisenversorgungsgenuß beträgt
1. für jede Halbwaise 24 %,
2. für jede Vollwaise 36 %
der Nebengebührenzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

(3) Auf die Höhe der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß ist § 5 Abs. 3 anzuwenden."

9. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Bei den Nebengebührenzulagen sind Restbeträge von weniger als fünf Groschen nicht zu berücksichtigen, Restbeträge von fünf und mehr Groschen aber auf zehn Groschen aufzurunden."

10. Die §§ 11 und 11a haben zu lauten:

§ 11

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

(1) Hat ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

1. anspruchsbegründende Nebengebühren oder

2. diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis

bezogen, so sind diese bei der Feststellung des Anspruchs auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das gleiche gilt für eine in einem solchen früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

(3) Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) sind mit Bescheid festzustellen, soweit sie nach Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Beamte anzuwenden, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 im bestehenden Dienstverhältnis noch kein rechtskräftiger Bescheid erlassen worden ist.

§ 11a

Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen

Wird ein Beamter aufgenommen, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist, so ist für die in diesem früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, wenn sie im begründeten Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist, mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festzusetzen. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher

Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind."

11. Nach § 14 ist folgender § 14a einzufügen:

"§ 14a
Übergangsbestimmungen für die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

(1) Auf die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß weiterhin anzuwenden.

(2) Nebengebührenzulagen zu Versorgungsgenüssen von Witwern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 nach den §§ 15 bis 15e des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind."

12. Nach § 14 a ist folgender § 14b einzufügen:

"§ 14b
Erlassung von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tag der Kundmachung dieses Landesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem Tag in Kraft gesetzt werden, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt."

A b s c h n i t t IV

Änderung des O.ö. Bezügegesetzes

Das O.ö. Bezügegesetz, LGBl.Nr. 16/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 64/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 19 ist durch folgende §§ 19, 19a und 19b zu ersetzen:

"§ 19

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks 'Sterbetag des Beamten' der Ausdruck 'Sterbetag des Mitgliedes des Landtages' tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 15 Abs. 1.

§ 19a

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 15 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des ver-

storbenen Mitgliedes des Landtages zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, so ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

§ 19b

Der Waisenversorgungsbezug beträgt
1. für jede Halbwaise 24 %,
2. für jede Vollwaise 36 %
des Ruhebezuges, der der ruhegenußfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 15 Abs. 1 entspricht."

2. § 30 hat zu lauten:

"§ 30

(1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn der Verstorbene am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) § 18 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

3. § 31 hat zu lauten:

"§ 31

(1) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 19 bis 19b mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Berechnungsgrundlage des Verstorbenen gilt der Bezug nach § 24 Abs. 2.

2. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug des Verstorbenen.

(2) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist § 27 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 27 vorgesehenen Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des Bezuges nach § 24 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach Abs. 1 bemessenen Versorgungsbezuges entspricht."

4. Nach Art. VI ist folgender Art. VI A einzufügen:

"Artikel VI A

§ 33a

Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13a bis 13c des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Landesgesetz' tritt der Ausdruck 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Art. IV bis VI dieses Landesgesetzes'.

2. An die Stelle des Ausdrucks 'der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes' tritt der Ausdruck 'Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Landesgesetz'."

5. Nach § 36a ist folgender §§ 37 einzufügen:

"§ 37

Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin und § 62a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes anzuwenden."

A b s c h n i t t V
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. **Abschnitt I Artikel I:**
 a) Z. 7 mit 1. Februar 1991;
 b) Z. 11 mit 1. Juli 1991;
 c) Z. 1 mit 1. August 1991;
 d) Z. 6 mit 1. Juli 1992;
 e) Z. 3 und 5 mit 1. September 1992;
 f) Z. 9 mit 1. Jänner 1993;
 g) Z. 2, 4, 8 und 12 mit 1. Juli 1993;
 h) Z. 10 mit 1. Jänner 1994;
2. **Abschnitt I Artikel II** mit 1. Jänner 1995;
3. **Abschnitt I Artikel III** mit 1. September 1988;
4. **Abschnitt II** mit 1. Jänner 1994;
5. **Abschnitt III:**
 a) Z. 1, 2, 5, 6, 9 und 10 mit 1. Juli 1991;

b) Z. 3 mit 1. Jänner 1993;

c) Z. 7 mit 1. Juli 1993;

d) Z. 4 mit 1. Jänner 1994;

e) Z. 8 und 11 mit 1. Jänner 1995;

6. **Abschnitt IV:**

a) Z. 4 mit 1. Juli 1993;

b) Z. 1, 2, 3 und 5 mit 1. Jänner 1995;

7. **die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten.**